

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/14 10Ob506/95, 4Ob604/95, 6Ob78/97g, 7Ob269/97b, 4Nc17/05w, 6Ob190/05t, 2Ob32/08g, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1995

Norm

JN §28

Rechtssatz

Die inländische Gerichtsbarkeit im Sinne der internationalen Zuständigkeit ist eine selbständige allgemeine Prozessvoraussetzung; ihr Vorliegen ist ausschließlich nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht (zu dem freilich vor allem auch die aus völkerrechtlichen Verträgen in das innerstaatliche Recht aufgenommenen Normen zu zählen sind) zu beurteilen (EvBl 1993/93 = JBl 1993,666 (Pfersmann) = SZ 65/141).

Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/95

Entscheidungstext OGH 14.03.1995 10 Ob 506/95

Veröff: SZ 68/55

- 4 Ob 604/95

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 604/95

nur: Die inländische Gerichtsbarkeit im Sinne der internationalen Zuständigkeit ist eine selbständige allgemeine Prozessvoraussetzung. (T1) Beisatz: Das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit ist primär und unabhängig von der Frage der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen. (T2)

- 6 Ob 78/97g

Entscheidungstext OGH 24.04.1997 6 Ob 78/97g

nur T1; Beis wie T2

- 7 Ob 269/97b

Entscheidungstext OGH 03.12.1997 7 Ob 269/97b

nur T1; Beis wie T2

- 4 Nc 17/05w

Entscheidungstext OGH 15.07.2005 4 Nc 17/05w

- 6 Ob 190/05t

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 190/05t

Vgl auch; Beisatz: Der Mangel der prorogablen inländischen Gerichtsbarkeit (internationale Zuständigkeit) kann, auch wenn diese Prozessvoraussetzung nach autonomem innerstaatlichen Recht zu beurteilen ist, noch nach der Klageprüfung a limine unabhängig von der Rechtzeitigkeit der Klagebeantwortung wahrgenommen werden. (T3)

- 2 Ob 32/08g

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 32/08g

Vgl

- 6 Ob 194/21d

Entscheidungstext OGH 18.03.2022 6 Ob 194/21d

Vgl; Beisatz: Hier: Auch die Beurteilung, ob ein Unternehmer kraft betriebenen Unternehmens vorliegt, hat – trotz Berücksichtigung fremden Rechts bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit von Handelsgesellschaften – nach innerstaatlichem Recht zu erfolgen. Dies entspricht dem Zweck der prozessökonomischen Bündelung gleichartiger Prozesse bei der Kausalgerichtsbarkeit. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0046261

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at